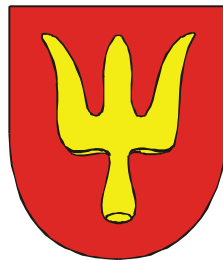


GEMEINDEORDNUNG



Einwohnergemeinde Schnottwil

September 2015

Teilrevision Juni 2017

1. Einleitung	4
1.1. Geltungsbereich und Zweck	4
1.2. Bestand	4
1.3. Aufgaben	4
2. Gemeindeangehörige	5
2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht	5
2.2. Datenschutz	5
3. Organisation der Gemeinde	5
3.1. Allgemeine Organisation	5
3.1.1. Organe	5
3.1.2. Geschäftsverkehr	5
3.1.3. Einberufung	5
3.1.3.1. der Gemeindeversammlung	5
3.1.3.2. der Behörden	6
3.1.4. Beschlussfähigkeit	6
3.1.5. Protokollführung und Genehmigung	6
3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
3.1.7. Wahlen und Abstimmungen	6
3.1.8. Archiv	6
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation	7
3.2.1. Politische Rechte	7
3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	7
3.2.1.2. Petition	7
3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	7
3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung	7
3.2.1.5. Urnenwahlen	7
3.2.2. Gemeindeversammlung	8
3.2.2.1. Befugnisse	8
3.2.2.2. Verfahren	8
3.2.3. Gemeinderat	8
3.2.3.1. Zusammensetzung	8
3.2.3.2. Befugnisse	8
3.2.3.3. Ressortsystem	8
4. Kommissionen	9
4.1. Art und Zahl	9
4.2. Geschäftsbehandlung	9
4.3. Befugnisse der Kommissionen	9
4.3.1. Befugnisse und Pflichten der ständigen Kommissionen	9
4.3.2. Rechnungsprüfungskommission	10
4.3.3. Bau- und Werkkommission	10
4.3.4. Betriebskommission	10
4.3.5. Chilbikommission	10
4.3.6. Energieversorgungskommission	10
4.3.7. Flurkommission	11
4.3.8. Friedhofkommission	11
4.3.9. Umweltschutz- und Naturschutzkommission	11
4.3.10. Wahlbüro	11
5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre	11
5.1. Dienstverhältnis	11
5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	12
5.3. Gemeindegemeinder oder Gemeindegemeinderin	12
5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	12
5.5. Weitere Beamtungen	12
6. Finanzhaushalt	12
6.1. Finanzplan	12
6.2. Budget	13
6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderem Traktandum	13

7. Zusammenarbeit der Gemeinden.....	13
8. Beschwerderecht.....	13
9. Schlussbestimmungen	14
9.1. Übergangsbestimmung.....	14
9.2. Aufhebung bisherigen Rechts	14
9.3. Inkrafttreten.....	14

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Schnottwil

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 45 KV

§ 2

1 Die Einwohnergemeinde Schnottwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.3; GG

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

1 Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

4 Die Einwohnergemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle vorzunehmenden Verrichtungen Gebühren nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde.

2.2 Datenschutz

§ 5

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 17 GG

§ 6

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 24 GG

§ 9

1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, wenigstens aber 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff GG

§ 11

1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

2 Das Protokoll wird vor der Genehmigung während 10 Tagen öffentlich aufgelegt. Aenderungsanträge sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13

1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Petition

Art. 26 KV

§ 16

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 17

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

§ 18

1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 19

1 An der Urne werden gewählt:

- a) Im Proporzverfahren:
 - die Mitglieder des Gemeinderates;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- b) im Majorzverfahren:

- der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff GG

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 Abs. 3 übersteigen.⁵

3.2.2.2. Verfahren

§§ 58 ff GG

§ 21

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 22

1 Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder je Liste.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 70 GG

§ 23

1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00, die im Budget nicht enthalten sind;
- b) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 76 GG

§ 24

⁴ BGS 131.3; GG

⁵ Änderung per 01.09.2017

⁶ BGS 131.3; GG

1 Die Aufgaben des Gemeinderates sind in Ressorts (Sachgebiete) aufgeteilt:

Präsidiales, Soziales und Gesundheit, Finanzen/Steuern, Bau und Planung, Bildung, Bürgergemeinde, Liegenschaften, öffentliche Sicherheit, Kultur und Freizeit, Volkswirtschaft, Verkehr und Umwelt.

2 Die Ressorts werden durch den Gemeinderat gleichmässig, nach Arbeitsaufwand und Verantwortung auf die einzelnen Gemeinderäte verteilt.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff GG

§ 25

1 Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen:

a) an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren:

Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder
-----------------------------	--------------

b) durch den Gemeinderat:

a) Bau- und Werkkommission	5 Mitglieder
b) Betriebskommission	3 Mitglieder
c) Chilbikommission	5 Mitglieder
d) Energieversorgungskommission	3 Mitglieder
e) Flurkommission	5 Mitglieder
f) Friedhofkommission	5 Mitglieder
g) Umweltschutz- und Naturschutzkommission	5 Mitglieder
h) Wahlbüro	3 Mitglieder / 4 Ersatzmitglieder

2 Die Kommissionen konstituieren sich selber.

3 Der Gemeinderat kann weitere nichtständige Kommissionen für ausserordentliche Aufgaben einsetzen.

4 Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist sowie die Delegierten aufgrund interkommunaler Vereinbarungen. In der Regel ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates zugleich Delegierter. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den entsprechenden Statuten und Vereinbarungen.

4.2. Geschäftsbehandlung

§ 26

1 Die Kommissionen treten auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern zusammen.

2 Alle Anträge und Berichte gehen an das Gemeindepräsidium zuhanden der zuständigen Behörde.

3 Die Kommissionen führen Beschlussprotokolle, welche in einer Ausführung an das Gemeindepräsidium gehen.

4.3. Befugnisse der Kommissionen

4.3.1. Befugnisse und Pflichten der ständigen Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 27

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- 2 Sie besitzen selbständige Entscheidbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindeerlassen eingeräumt ist.
- 3 Unter Einhaltung des Submissionsreglementes der Einwohnergemeinde Schnottwil verfügen sie über die im Budget bewilligten Kredite in der Erfolgsrechnung in ihrem Zuständigkeitsbereich.⁷
- 4 Nachtragskredite benötigen die Zustimmung des Gemeinderates.
- 5 Im Uebrigen üben sie beratende Funktion aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.

4.3.2. Rechnungsprüfungskommission**§§ 155 ff GG****§ 28**

- 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.3.3. Bau- und Werkkommission**§ 29**

- 1 Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz⁷ sowie nach den entsprechenden Gemeindereglementen.

4.3.4. Betriebskommission**§ 30**

- Die Aufgaben der Betriebskommission bestehen in der Verwaltung und im Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

4.3.5. Chilbikommission**§ 31**

- Die Chilbikommission organisiert jährlich die Schnottwiler Chilbi. Die Aufgaben richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen. Anschliessend an den Anlass erstellt sie zuhanden der Jahresrechnung eine Abrechnung.

4.3.6. Energieversorgungskommission**§ 32**

- Die Aufgaben der Energieversorgungskommission richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

⁷ Änderung per 01.09.2017

⁶ BGS 131.3; GG

⁷ BGS 711.1; BauG

4.3.7. Flurkommission

§ 33

Die Aufgaben der Flurkommission richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den entsprechenden Gemeindeerlassen.

4.3.8. Friedhofkommission

§ 34

Die Aufgaben der Friedhofkommission richten sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

4.3.9. Umweltschutz- und Naturschutzkommission

§ 35

Die Aufgaben der Umweltschutz- und Naturschutzkommission richten sich nach der Spezial- und Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.

4.3.10. Wahlbüro

§ 36

1 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

2 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen, Angestellte und Funktionäre

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 37

1 Beamte sind

- a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Friedensrichter oder Friedensrichterin
- d) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin

2 Angestellte mit öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis sind:

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin
- b) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin.
- c) Hauswart oder Hauswartin Schulanlage
- d) Gemeindearbeiter oder Gemeindearbeiterin
- e) Verwaltungsangestellter oder Verwaltungsangestellte
- f) Personal zur Unterstützung des/r Hauswarts/in Schulanlage

3 Nebenamtliches Personal/Funktionäre

Das nebenamtliche Personal und die Funktionäre sind im Anhang der Dienst- und Gehaltsordnung genannt und werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer gewählt.

4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (unter 30%) sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

5 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

5.2. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin

§ 126 GG

§ 38

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal.

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 131 GG

§ 39

1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2 Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

3 Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann der Gemeinderat eine ausenstehende Fachstelle mit den entsprechenden Aufgaben beauftragen.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 132 GG

§ 40

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2 Der Aufgabenbereich wird in einem speziellen Pflichtenheft festgehalten.

3 Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann der Gemeinderat eine aussenstehende Fachstelle mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragen.

5.5. Weitere Beamtenungen

§ 133 GG

§ 41

1 Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen.

2 Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten als Inventurbeamter können an eine andere Person übertragen werden. Der Gemeinderat ist für die Wahl zuständig.⁸

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem⁹

§ 135^{bis} GG

§ 42

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

⁸ Änderung per 01.09.2017

⁹ Änderung per 01.09.2017

2Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 43

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff GG

§ 44

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens am 31. Oktober zu unterbreiten.

6.4. Neue Ausgaben unter einem besondern Traktandum

§ 142 GG

§ 45

1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.5. Rechnungsprüfung¹⁰

§ 142 GG

§ 46

Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode eine von der Gemeindeversammlung gewählte aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt werden.

7. Zusammenarbeit der Gemeinden

§§ 155 ff. GG

§ 47

1 Ueber den Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt eine separat zu führende Liste Auskunft.

2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Liste jederzeit den veränderten Verhältnissen anzupassen.

8. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 48

1 Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

¹⁰ Änderung per 01.09.2017 (bisher § 28 Abs. 3)

2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.

3 Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen

- a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung, vom Gemeindepalament oder an der Urne gefasst werden;
- b) gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995;
- d) Beschlüsse über Einreihung und Beförderung in Besoldungsklassen und –stufen;
- e) gegen Disziplinar massnahmen;
- f) Beschlüsse, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen;
- g) Beschlüsse, welche die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen können.

4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Übergangsbestimmung

§ 49

Die bisherigen Beamten des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin und des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin werden mittels Verfügung in ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis überführt.

9.2. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 50

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 24. Januar 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.3. Inkrafttreten

§ 51

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Oktober 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil beschlossen am 23. September 2015.

sig. Jürg Willi
Gemeindepräsident

sig. Susanne Mülchi
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Oktober 2015.

Teilrevision (§ 20, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 41 Abs. 2, Ziffer 6.1 „Internes Kontrollsystem“ § 42 und Ziffer 6.5 „Rechnungsprüfung“ § 46) genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 04. Juli 2017.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil vom 23. September 2015

Liste der öffentlich-rechtlichen Verträge

§§ 164 ff GG

Gestützt auf § 47 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Schnottwil wird festgehalten:

Die Einwohnergemeinde

a) hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

- Erstellung und den Betrieb einer Kehrrechtbeseitigungsanlage (KEBAG) in der Region Solothurn/Bern;
- Regio Feuerwehr Oberer Bucheggberg RFOBB der Einwohnergemeinden Schnottwil, Biezwil, Lüterswil-Gächliwil;;
- Sozialregion BBL (Biberist, Bucheggberg, Lohn-Ammannsegg)
- Verein Spitex Aare

b) ist folgenden Zweckverbänden beigetreten:

1. ARA Regio Grenchen, Grenchen;
2. Alterssitz Buechibärg, Lüterswil;
3. Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd;
3. Schulverband Bucheggberg A3, Schnottwil.